

Ortsgemeinde Longkamp

Bebauungsplan „Unterm Bäumchen II“, 1. Änderung

Stellungsnahmen / Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)
vom 28.02.2025 bis einschließlich 31.03.2025

sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Stand: 16.05.2025

Beteiligt wurden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Rückmeldung
01	Amprion GmbH, Dortmund	05.03.2025 (keine Bedenken)
02	ART, Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier, Trier	-
03	Bauern- und Winzerverband, Wittlich	06.03.2025 (keine Bedenken)
04	Bischöfliches Generalvikariat, Trier	-
05	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	27.02.2025 (keine Bedenken)
06	Beirat für Menschen mit Behinderungen	-
07	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Portfoliomanagement, Düsseldorf	-
08	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen	05.03.2025 (keine Bedenken)
09	Creos Deutschland GmbH, Homburg	04.03.2025 (keine Bedenken)
10	DEHOGA Rheinland-Pfalz e.V., Bad Kreuznach	-
11	Deutsche Flugsicherung, Unternehmenszentrale, Langen	19.03.2025 (keine Bedenken)
12	Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen	11.03.2025
13	Deutscher Wetterdienst, Offenbach	11.03.2025 (keine Bedenken)
14	Die Deutsche Bahn Netz AG, Frankfurt/Main	-

Ortsgemeinde Longkamp

Bebauungsplan „Unterm Bäumchen II“, 1. Änderung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) sowie Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie

15	DLR Mosel, Bernkastel-Kues	06.05.2025 (keine Bedenken) [VERFRISTET]
16	Energieagentur Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern	27.03.2025
17	VGW Bernkastel-Kues, Fachbereich I (Behindertenbeauftragte)	-
18	VGW Bernkastel-Kues, Fachbereich I (Jugendpflege)	-
19	VGW Bernkastel-Kues, Fachbereich I (Brandschutz)	-
20	VGW Bernkastel-Kues, Fachbereich II (Finanzen)	26.02.2025
21	VGW Bernkastel-Kues, Fachbereich IV (Bürgerdienste)	-
22	VGW Bernkastel-Kues, Fachbereich V (Verbandsgemeindewerke)	10.03.2025 (keine Bedenken)
23	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft, Idar-Oberstein	28.02.2025 (keine Bedenken)
24	Finanzamt Bernkastel-Wittlich, Wittlich	-
25	Forstamt Traben-Trarbach, Traben-Trarbach	17.03.2025 (keine Bedenken)
26	Gemeindeverwaltung Morbach, Morbach	-
27	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz	-
28	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Trier	04.03.2025 (keine Bedenken)
29	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Koblenz	28.02.2025 (keine Bedenken)
30	Handwerkskammer Trier, Trier	23.04.2025 (keine Bedenken) [VERFRISTET]
31	Industrie- und Handelskammer, Trier	25.03.2025 (keine Bedenken)
32	Jugendparlament Bernkastel-Kues, Bernkastel-Kues	-
33	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Bauleitplanung, Wittlich	25.03.2025
34	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	01.04.2025
35	Landesbetrieb Mobilität, Trier	-
36	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Trier	20.03.2025
37	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Abt. Pipeline Maßnahmen, Landau	-
38	Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen	-
39	Landesbetrieb Mobilität, Autobahn GmbH, Montabaur	-
40	Landwirtschaftskammer, Trier	-
41	Planungsgemeinschaft Region Trier, Trier	-
42	Polizeiinspektion Bernkastel-Kues, Bernkastel-Kues	-
43	Polizeiinspektion Morbach, Morbach	-
44	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde, Koblenz	-
45	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Landesplanung, Koblenz	-
46	Stadtverwaltung Wittlich, Wittlich	-
47	Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Trier	-
48	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Trier	21.03.2025

Ortsgemeinde Longkamp

Bebauungsplan „Unterm Bäumchen II“, 1. Änderung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) sowie Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie

49	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier	26.03.2025 (keine Bedenken)
50	Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz e.V., Koblenz	-
51	Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, Fachbereich 2 - Bauliche Infrastruktur, Herrstein	-
52	Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg, Kirchberg/Hunsrück	-
53	Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf, Thalfang	-
54	Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Schweich	-
55	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Wittlich	-
56	Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach, Traben-Trarbach	-
57	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues	10.03.2025
58	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn, Trier	25.03.2025 (keine Bedenken)
59	Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Dortmund	-
60	Westnetz GmbH, Operation Management, Trier	31.03.2025
61	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord, Koblenz	-
62	Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel, Wittlich	27.02.2025 (keine Bedenken)
63	Inexio, Saarlouis	-
64	Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co. KG, Ismaning	-
65	Deutsche Glasfaser, Borken	-
66a	Vodafone Deutschland GmbH, Trier	11.03.2025 (keine Bedenken)
66b	Vodafone West GmbH, Düsseldorf	10.04.2025 (keine Bedenken) [VERFRISTET]

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus der Öffentlichkeit wurden keine vorgebracht.

Ortsgemeinde Longkamp

Bebauungsplan „Unterm Bäumchen II“, 1. Änderung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie

Beschlussvorschlag:	<i>Kein Beschluss erforderlich.</i>	
Abstimmungsergebnis	<i>Zustimmung:</i>	<i>Abstimmungsergebnis</i>
		<i>Zustimmung:</i>

09	Creos Deutschland GmbH, Homburg		Kommentierung
„...die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:	▪ Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) ▪ Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH ▪ Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH ▪ Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH ▪ Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach ▪ Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH ▪ Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH ▪ Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH		Der Hinweis wird zur Kenntnisgenommen.
Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauuskunft durch die Creos Deutschland GmbH.			Der Hinweis wird zur Kenntnisgenommen.
Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“			Der Hinweis wird zur Kenntnisgenommen.
Beschlussvorschlag:	<i>Kein Beschluss erforderlich.</i>		
Abstimmungsergebnis	<i>Zustimmung:</i>	<i>Abstimmungsergebnis</i>	<i>Zustimmung:</i>

11	Deutsche Flugsicherung, Unternehmenszentrale, Langen		Kommentierung
„...durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.“			Der Hinweis wird zur Kenntnisgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnisgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnisgenommen.
Beschlussvorschlag:	<i>Kein Beschluss erforderlich.</i>		
Abstimmungsergebnis	<i>Zustimmung:</i>	<i>Abstimmungsergebnis</i>	<i>Zustimmung:</i>

12	Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen	Kommentierung
	„...Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaubereiches mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich. Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen, - dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird. Bitte informieren Sie uns 6 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB ausschließlich unter der folgenden E-Mail-Adresse: T-NL-SW-Pti-14-Bauleitplanung@telekom.de.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Koordinierung der technischen Erschließung erfolgt im Rahmen der Ausbauplanung. Im Zuge der Ausbauplanung wird ein entsprechender Streifen für die Versorgungsträger standardmäßig berücksichtigt. Die Hinweise sind zum Teil bereits in den Hinweisen des Bebauungsplans enthalten.
Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung: 14 Ablehnung: Enthaltung:	

Ortsgemeinde Longkamp

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie
 Bebauungsplan „Unterm Bäumchen II“, 1. Änderung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

13	Deutscher Wetterdienst, Offenbach	Kommentierung
...	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOE@ddw.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	Kein Beschluss erforderlich.	
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Zustimmung:

15	DLR Mosel, Bernkastel-Kues	Kommentierung
...	aus Sicht der Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung des Dienstleistungszentrum (DLR) Mosel bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.“	Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	Kein Beschluss erforderlich.	
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Zustimmung:

16	Energieagentur Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern	Kommentierung
...	Mit der geplanten ersten Änderung des Bebauungsplans „Bäumchen II“ verfolgt die Ortsgemeinde Longkamp das Ziel, den Belangen des Hochwasserschutzes besser gerecht zu werden und geringfügige Anpassungen der textlichen Festsetzungen vorzunehmen. Einige Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind in der ursprünglichen Planung bzw. der Änderungsplanung bereits berücksichtigt worden, beispielsweise durch Erhaltungsfestsetzungen von Grünstrukturen, Hochwasserprävention durch Regenrückhaltung und einen Notwasserweg, das Verbot von Schottergärten, Solarpflicht und verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Solche Maßnahmen können die Folgen von Extremwetterereignissen mildern und zu einer Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität insgesamt beitragen. Vor diesem Hintergrund regen wir an, zu prüfen, ob weitere klimabezogene Festsetzungen in die Änderungsplanung integriert werden können, beispielsweise: Bauweise: • Klimaangepasste Bauweise: dichtere Bebauung (Bsp.: Ketten-/Reihen-/Doppelhäuser, ggf. auch einzelne Mehrfamilienhäuser) zur Verschattung, größere Abstände für Luftleitbahnen anstelle von ausschließlich freistehenden Einfamilienhäusern § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2a) BauGB Vgl. Klimaneutrales Rheinland-Pfalz: 5. Klimaangepasste Bauweisen • Hitzeschutz durch Laubengänge, Dachüberstände etc.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bauweise soll nicht angepasst werden, da dem örtlichen Bedarf durch die Planung Raum gegeben werden soll. Auch die gestalterischen Regelungen sollen nicht angepasst werden. Die vorgeschlagenen Regelungen sind teilweise möglich.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Vgl. Klimaneutrales Rheinland-Pfalz: 3. Hitzeschutz • Hitzeschutz durch helle Dacheindeckung § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Vgl. Klimaneutrales Rheinland-Pfalz: 2. Dacheindeckung Siedlungsgrün und Regenwassermanagement • Begrünung von Gebäuden (Dächer und Fassaden) zur Kühlung und Verbesserung des Mikroklimas § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a) BauGB Klimaneutrales Rheinland-Pfalz: 4. Begrünung von Gebäuden • Klimatolerante Bepflanzung, die besser mit Hitze und Trockenstress umgehen kann § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a) BauGB Klimaneutrales Rheinland-Pfalz: 5. Klimatolerante Bepflanzung • Festsetzung einer Sockelhöhe zur Schadensbegrenzung bei Überschwemmungen § 16 und § 18 BauNVO Mobilität • Zentrale E-Ladestationen für PKW § 9 Abs. 1 Nr. 11 und 22 BauGB Klimaneutrales Rheinland-Pfalz: 3. E-Ladestationen • Reduktion von versiegelten Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Klimaneutrales Rheinland-Pfalz: 5. Reduktion der Versiegelung durch Verkehrsflächen"	Die nebenstehenden Anregungen waren nicht Bestandteil der Planänderung. Die Anregungen sind im Zuge der vorliegenden Planung nicht umsetzbar (keine öffentlichen Stellplätze und bereits reduzierte Größe der Straßenfläche).
Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.
Abstimmungsergebnis	Zustimmung: <u>14</u> Ablehnung: Enthaltung: <u>✓</u>

20	VGW Bernkastel-Kues, Fachbereich II (Finanzen)	Kommentierung
„...gerne möchten wir zum Bebauungsplanentwurf eine beitragsrechtliche Stellungnahme abgeben:		Wird zur Kenntnis genommen.



In der 1. Änderung des Bebauungsplans ist die angelegte Zufahrt zum Anliegergrundstück Nr. 47/2 (Altheck 63) als „Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Zufahrt“ deklariert. Es stand zu einem vergangenen Zeitpunkt die Überlegung im Raum, dass die Ortsgemeinde dem Grundeigentümer Nr. 47/2 die schon überpflasterte Teilfläche zu einem „symbolischen“ Preis veräußert, da er durch die Herstellung der Erschließungsanlage im Bebauungsplan erneut zu Erschließungsbeiträgen herangezogen wird. Da die betroffene vorbeiführende Wegeparzelle Nr. 91/2 in der Flur 31 bislang nicht neu vermessen, geteilt und/oder veräußert wurde, wird dieses Interesse vermutlich nicht mehr weiterverfolgt. Die nebenliegende mit „A8“ ausgewiesene öffentliche Grünfläche wurde als Fläche für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Gewässern ausgewiesen. Hier wurde vermutlich schon vom Anlieger Nr. 47/2 (Altheck 63) ein einnehmendes „Grün“ mit angelegt (s. nachstehendes Bild).

An der Planung wird festgehalten. Es wird keine weitere Differenzierung zwischen den Flächennutzungen im Bebauungsplan geregelt. Ggf. sind Abstimmungen mit dem Nutzer und Klarstellungen der Verhältnisse zu forcieren.

Lichtbildaufnahme der Zufahrt zum Anliegergrundstück Nr. 47/2 sowie die im Bebauungsplan ausgewiesene öffentliche Grünfläche „A8“.



Wenige Meter weiter entlang der v.g. Wegeparzelle folgt eine Fortsetzung als „WW“ (=Wirtschaftsweg). Hier sollte zur Klarheit ebenfalls die Erschließungsanlage bis zum Ende des Geltungsbereichs hergestellt werden. Wenigstens jedoch sollte sie so hergestellt werden, dass der Einmündungsbereich der Ringstraße im Neubaugebiet durch die Verlängerung der Römerstraße geschlossen wird. Sollte die Festsetzung als Wirtschaftsweg in diesem Bereich verbleiben, können abweichende Herstellungen (vgl. Ausführungsplanung) im Teilbereich des Wirtschaftsweges nicht mit über den Erschließungsbeitrag refinanziert werden. Vielmehr sind diese Kosten später heraus zu rechnen, da hier ein festgesetzter Wirtschaftsweg tlw. als Straße ausgebaut/hergestellt wurde. Insbesondere vor dem Hintergrund einer weiteren zukünftigen Ortsentwicklung sollte nicht unerwähnt bleiben, dass der Grundeigentümer der Bauparzelle 14 (vgl. Ausführungsplanung des Ingenieurbüros Heck vom Juli 2023), durch die erstmalige Herstellung des ausgewiesenen Wirtschaftsweges erneut zu einem Erschließungsbeitrag herangezogen werden würde.

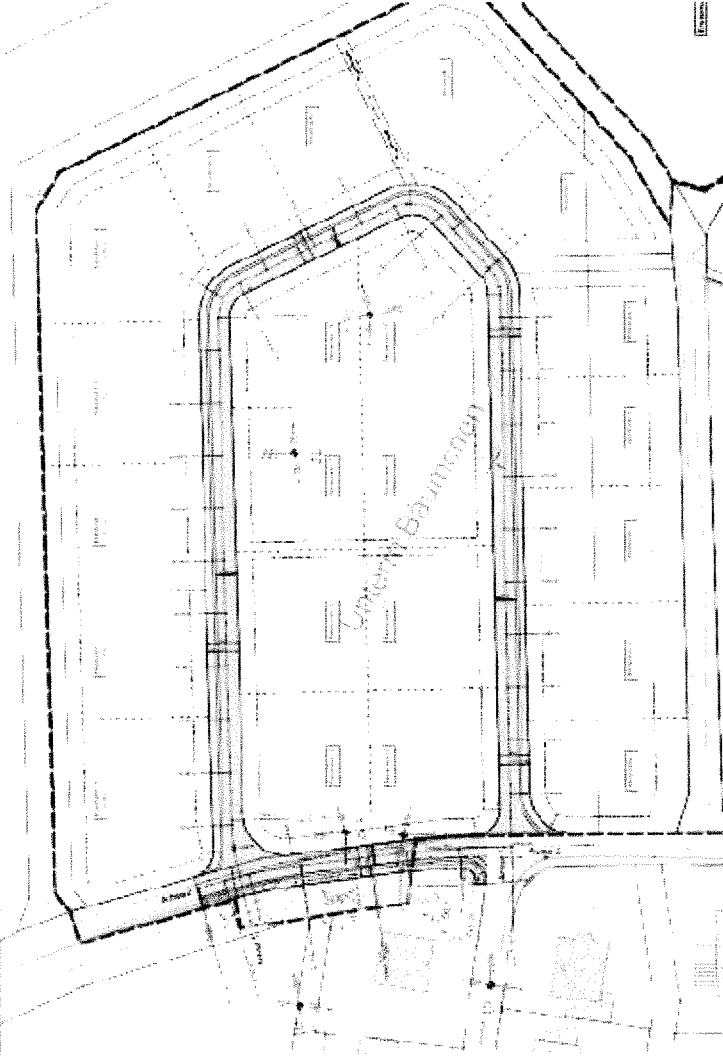
Die Verkehrsfläche wird entsprechend dem Einmündungsbereich erweitert. Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung als Klarstellung der rechtlichen Situation für den Straßenbereich. Die Abgrenzung orientiert sich an der Ausbauplanung des IB Garth.

Ortsgemeinde Longkamp

Bebauungsplan „Unterm Bäumchen II“, 1. Änderung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) sowie Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie

Sollte eine Entwicklung des Ortes nicht mehr in diese Richtung möglich oder beabsichtigt sein, reicht es aus, sich an der v.g. Ausführungsplanung vom Juli 2023 zu orientieren.

Auszug aus der Ausführungsplanung des Ingenieurbüro Garth vom Juli 2023:

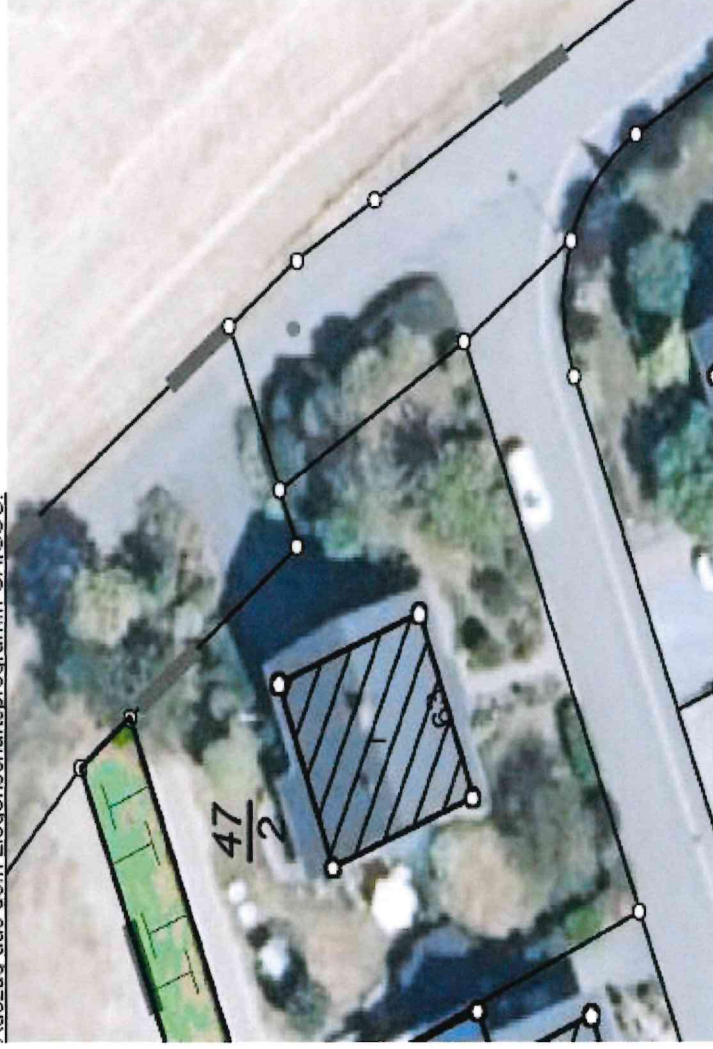


Aus der Ausführungsplanung und der Planurkunde ist zu entnehmen, dass der Straßenkörper mit einem einseitigen Gehweg auf eine Breite von 6 m angelegt wird. Hier sollte nicht unerwähnt bleiben, dass ein – wenn auch nur geringer Teil – des schon vorhandenen angelegten „Grün“ auf Gemeindeeigentum für die Herstellung des Gehweges aus Betonsteinpflaster weichen muss.

Aktuell gibt es keine Überlegungen zur weiteren Entwicklung des Ortes in diesem Bereich.

Nicht Bestandteil des vorliegenden Änderungsplans.

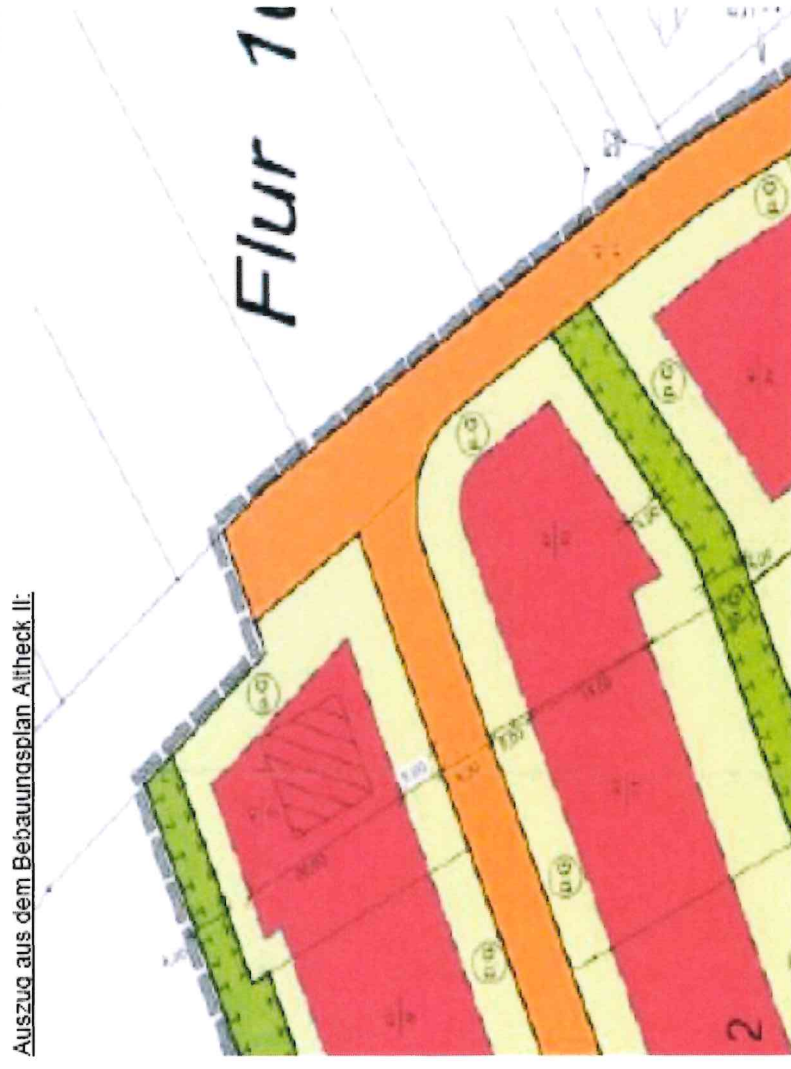
Auszug aus dem Liegenschaftsprogramm CAIGOS:



Bei der erstmaligen Herstellung der Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des anknüpfenden Bebauungsplans „Altheck II“, ist die Ausführungsplanung von der Planurkunde insofern abgewichen, dass etwa 15 m des nördlichsten Teilbereichs der Wegeparzelle Nr. 47/41 in der Flur 6 (Römerstraße) nicht hergestellt wurden (s. Auszug Bplan Altheck II. und nachfolgenden Bilder). Es wurde ein Straßenbau mit einem einseitigen Gehweg so angelegt, dass er bei natürlicher Betrachtungsweise den Verkehr in das Baugebiet Altheck leitet.

Dies muss wohl nun im Zuge des Straßenausbaus „Unterm Bäumchen“ umgesetzt werden.

Auszug aus dem Bebauungsplan Altheck II:





Beitragsrechtlich werden auf Grund ihrer funktionalen Abhängigkeit die Verlängerung der Römerstraße (als unselbstständige Stichstraße) und die Straße im Neubaugebiet als eine (Ring-)Straße bewertet und abgerechnet.“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ortsgemeinde Longkamp

Bebauungsplan „Unterm Bäumchen II“, 1. Änderung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) sowie Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie

28	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Trier	Kommentierung
....im Rahmen der o.g. Planung fanden 2021 im Vorfeld der Maßnahme geophysikalische Prospektionen und archäologische Baggersondagen zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung statt. Mit Abschluss dieser Untersuchungen haben wir keine Bedenken mehr gegen die Planung. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543). Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.“		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Direktion Landesdenkmalpflege und Landesarchäologie wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.
Beschlussvorschlag:		Kein Beschluss erforderlich.
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Zustimmung:

29	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Koblenz	Kommentierung
	„...wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Direktion Landesdenkmalpflege und Landesarchäologie wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.
Beschlussvorschlag: <i>Kein Beschluss erforderlich.</i>		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Abstimmungsergebnis
		Zustimmung:

30	Handwerkskammer Trier, Trier	Kommentierung
.... bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag: <i>Kein Beschluss erforderlich.</i>		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Zustimmung:

31	Industrie- und Handelskammer, Trier	Kommentierung
„... vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Dem Bebauungsplanverfahren „Bäumchen II, 1. Änderung“ in der Ortsgemeinde Longkamp stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.“		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	Kein Beschluss erforderlich.	
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Zustimmung:
	Abstimmungsergebnis	

33	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Bauleitplanung, Wittlich	Kommentierung
„...Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes (BPlan) bestehen aus planungsrechtlicher Sicht, ebenso wie gegen die Verfahrenswahl des § 13 BauGB keine grundsätzlichen Bedenken. Bzgl. der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Ferienwohnungen weise ich auf die Möglichkeit einer Flächen- und Anzahlbegrenzung hin (bspw. „höchstens 1 FW, höchstzulässige Gesamtfläche 60 qm), da die vorgesehene Begrenzung durch Unterordnung zur Hauptnutzung häufig zu Auslegungsproblemen führt. Der Beschluss des Bebauungsplanes ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen. Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, uns eine Kopie derselben sowie 1 Ausfertigungen des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Regelung zur Unterordnung von Ferienwohnungen wird nicht vorgenommen. Die aktuelle Regelung ist rechtlich ausreichend. Die neben stehenden Hinweise werden so bereits im Planverfahren umgesetzt. Wird zur Kenntnis genommen. <u>Hinweis:</u> Die Unterlagen sollten nach Abschluss eines Bauleitplanverfahrens nicht mehr in Papierform an die Kreisverwaltung übermittelt werden, sondern ausschließlich digital. Dies steht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zur Digitalisierung der Bauleitplanung, insbesondere gemäß § 4a Abs. 4 BauGB, der die Bereitstellung von Planunterlagen in elektronischer Form vorschreibt. Zudem entspricht dies den Anforderungen der verbindlichen Norm XPlanung (§ 5 Abs. 4 BauGB), die eine standardisierte, digitale Bereitstellung von Planwerken sicherstellt. Die Umstellung auf digitale Formate ermöglicht eine effizientere Verwaltung, verbessert den Datenaustausch und leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, indem sie Papierverbrauch reduziert und Ressourcen schont.

Ortsgemeinde Longkamp

Bebauungsplan „Unterm Bäumchen II“, 1. Änderung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) sowie Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie

Wir wären dankbar, wenn wir den Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung zusätzlich als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen erhalten könnten.		Entsprechende digitale Daten werden nach Satzungsbeschluss der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt.
<u>Naturschutzfachliche Stellungnahme:</u> Der Bebauungsplan „Unterm Bäumchen II“ soll mit einer 1. Änderung in geringfügiger Art geändert werden. Die Ursprungsplanung wird in ihren Grundzügen nicht tangiert. Es wird lediglich zur besseren Vorsorge bei Starkregenereignissen Wohnbaufläche reduziert, um einen Notwasserweg zu installieren. Weiterhin wird eine Zufahrt aus der öffentlichen Grünfläche herausgenommen und eine Anpflanzfläche, die bisher undefiniert war, zum Erhalt von Gehölzen bestimmt. Aus diesem Grund bestehen von Seiten der Untern Naturschutzbehörde gegenüber der Änderung keine Bedenken.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Stellungnahme vorbeugender Brandschutz:</u> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplans keine Anregungen oder Bedenken.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.	
Abstimmungsergebnis	Zustimmung: 14	Ablehnung: / Enthaltung: /

34	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	Kommentierung
„... aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19.01.2021 (Az.: 3240-0268-20/V2), die auch für die Änderungen weiterhin ihre Gültigkeit behält. Zudem bestätigen wir die Aussage aus dem Objektdatenblatt Montandokumentation Hunsrück (Kartierungsdatum 19.01.2025, Objekt 2492/2842), dass die möglichen Auswirkungen wegen der Entfernung der Grubenbaue von ca. 200 m auf das Neubaugebiet als gering betrachtet werden. Boden und Baugrund - allgemein: Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände. Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen mit Überprüfung der Hangstabilität in den Textlichen Festsetzungen unter 3.7 werden fachlich bestätigt. - mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Ein-wände.		Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Geologiedatengesetz (GeolIDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html		Ein Hinweis auf das Geologiedatengesetz befindet sich bereits in den Textlichen Festsetzungen.	
Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung: 14	Ablehnung: ✓	Enthaltung:

36	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Trier		Kommentierung
„...im Bereich der aufgeführten Maßnahmen befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der <u>Maßnahme jetzt betroffen</u> , und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind. Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.“		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Beschlussvorschlag:		Die Landesbetriebe wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.	
Beschlussvorschlag:		Kein Beschluss erforderlich.	
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Abstimmungsergebnis	Zustimmung:

48	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier		Kommentierung
„...gegen die Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes keine Einwände. Wir empfehlen, zur Erhöhung der Entwässerungssicherheit, das Rückhaltevolumen für das unbelastete Niederschlagswasser auf das mögliche Maximum zu vergrößern.“		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Beschlussvorschlag:		Wird zur Kenntnis genommen. Die Planung soll wie konzipiert umgesetzt werden.	
Beschlussvorschlag:		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.	
Abstimmungsergebnis	Zustimmung: 14	Ablehnung: ✓	Enthaltung:

Ortsgemeinde Longkamp

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie
 Bebauungsplan „Unterm Bäumchen II“, 1. Änderung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

49	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier	Kommentierung
„...da die Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes von der vorgesehenen 1. Änderung des Bebauungsplans nicht tangiert werden, bestehen von hier aus keine Bedenken gegen das Planvorhaben und auch keine sonstigen Anregungen.“		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	Kein Beschluss erforderlich.	
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Zustimmung:

57	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues	Kommentierung
„... Der oben genannte Bebauungsplan ist auf der Grundlage der Liegenschaftskarte erstellt, die jedoch nicht mehr dem neuesten Stand entspricht. Im hiervon betroffenen Bereich (Altflurstücke 5 bis 8) ist eine Teilungsvermessung erfolgt. Von dieser Änderung ist neben dem genannten Bebauungsplan auch die zugehörige Begründung betroffen. Ansonsten werden unsererseits keine Bedenken vorgebracht.“		Das Liegenschaftskataster wird in der Planzeichnung und der Begründung aktualisiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	Aktualisierung des Liegenschaftskatasters in Planzeichnung und Begründung. An der Planung wird festgehalten.	
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Enthaltung:

58	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn, Trier	Kommentierung
„...gegen den Bebauungsplan „Bäumchen II, 1. Änderung“ in der Ortsgemeinde Longkamp bestehen seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) keine Bedenken. Es werden keine Belange der WSV berührt. Planungen oder sonstige Maßnahmen in dem ausgewiesenen Plangebiet bestehen nicht.“		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	Kein Beschluss erforderlich.	
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Zustimmung:

60	Westnetz GmbH, Operation Management, Trier	Kommentierung
„...zum o.g. Bebauungsplan gilt weiterhin unsere Stellungnahme gemäß Schreiben vom 23.11.2020. In Ihrer Beschlussfassung, vom 15.12.2021, haben Sie unseren Punkten zugestimmt und diese festgesetzt. Gegen ihre weiteren Planungen haben wir somit nichts einzuwenden.“		Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	Kein Beschluss erforderlich.	
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Zustimmung:

62	Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel, Wittlich	Kommentierung
	„...im angezeigten Bebauungsplan „Bäumchen II, 1. Änderung im Bereich in der OG Longkamp, befinden sich keine Anlagen und Leitungen vom Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel. Die Ortsgemeinde Longkamp liegt nicht in unserem Versorgungsgebiet, hier müssen Sie sich bitte an die Verbandsgemeindewerke Bernkastel-Kues wenden.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: <i>Kein Beschluss erforderlich.</i>	
	Abstimmungsergebnis	Abstimmung: Abstimmungsergebnis

66a	Vodafone Deutschland GmbH, Trier	Kommentierung
	„...Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: <i>Kein Beschluss erforderlich.</i>	
	Abstimmungsergebnis	Abstimmung: Abstimmungsergebnis

66b	Vodafone West GmbH, Düsseldorf	Kommentierung
	„...Vodafone ist seit Jahrzehnten ein bewährter und verlässlicher Partner der Städte und Kommunen bei der eigenwirtschaftlichen Erschließung von kommunalen Neubaugebieten in Deutschland mit Internet, Telefonie- und TV-Diensten. Seit vielen Jahren realisiert Vodafone über 200 Neubaugebiete jährlich über unser modernes Glasfaser-Koaxial-Hochgeschwindigkeitsnetz. Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „XXX“ eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgen können. Wir danken Ihnen dennoch herzlich für die Beteiligung am Erschließungsverfahren und hoffen, dass Sie uns auch zukünftig frühzeitig über Ihre Ausbaumaßnahmen informieren werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ortsgemeinde Longkamp

Bebauungsplan „Unterm Bäumchen II“, 1. Änderung

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Beschlussvorschlag:	Kein Beschluss erforderlich.		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Abstimmungsergebnis	Zustimmung: